

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

13. Juni 2017

## **Nr. 2017-330 R-361-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)**

### **1. Ausgangslage**

Am 19. Juni 2015 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Sanktionenrechts verabschiedet (BBl 2015 4899). Der Bundesrat hat diese Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der anhaltenden Kritik aus der Praxis hat der Bundesgesetzgeber im Schweizerischen Strafgesetzbuch im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen und bei der Geldstrafe Änderungen vorgenommen. Im Zentrum steht die Lockerung der Voraussetzungen für die kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten. Wie heute hat in diesem Bereich zwar die Geldstrafe grundsätzlich Vorrang. Eine kurze Freiheitsstrafe soll neu aber auch dann ausgesprochen werden können, wenn sie nötig erscheint, um die Täterin oder den Täter vor weiteren Straftaten abzuhalten. Die kurze Freiheitsstrafe kann neu auch bedingt ausgesprochen werden. Der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung) wird als Vollzugsform gesetzlich eingeführt. Anders als im geltenden Recht ist die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet, wie dies bereits vor 2007 der Fall war.

Die Kantone müssen das neue Sanktionenrecht des Bunds auf kantonaler Stufe umsetzen. In Uri ist infolge des neuen Bundesrechts eine Anpassung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) erforderlich. So gilt es, den Wechsel bei der gemeinnützigen Arbeit (GA) von der eigenständigen Sanktion zur Vollzugsform, den Wegfall des tageweisen Vollzugs im Erwachsenenstrafvollzug, die Änderung der Regelung der Halbgefängenschaft und die Einführung der elektronischen Überwachung in der VSMV näher auszuführen.

### **2. Vernehmlassungsverfahren**

Im Auftrag des Regierungsrats eröffnete die Justizdirektion am 26. Januar 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der VSMV. Vier politische Parteien, das Obergericht des Kantons Uri, das Landgericht Uri, die Jugendanwaltschaft und der Urner Anwalts- und Notarenverband nutzten die Gelegenheit, sich zur Verordnungsänderung zu äussern. Dabei stiess die Verordnungsänderung bei den Vernehmlassungsadressaten auf ein äusserst positives Echo. Praktisch alle Vernehmlassens-

den erklärten sich mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden, einzelne unterbreiteten Anregungen für redaktionelle Verbesserungen. Die Anregungen wurden bei der Überarbeitung der Vorlage soweit berücksichtigt, als dies zweckmässig erscheint.

### **3. Grundzüge der Vorlage**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug wird die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) als zuständig erklärt. Im neuen Bundesrecht entfällt der tageweise Vollzug im Erwachsenenstrafvollzug. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung ersatzlos aufgehoben.

### **4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, g, i, k, l, m und n**

In Buchstabe d wird der Begriff der «Vormundschaftsbehörde» durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt. Das StGB verwendet in Artikel 62c den Begriff der «Massnahme des Erwachsenenschutzes», weshalb dieser auch in der entworfenen Bestimmung verwendet wird. Die entworfenen Bestimmung trägt der geänderten bundesrechtlichen Terminologie Rechnung (Art. 62c Abs. 5 StGB).

In Buchstabe g wird die bisherige Verweisung auf die inzwischen aufgehobene kantonale StPO durch diejenige auf Artikel 130 StPO (notwendige Verteidigung) ersetzt.

In Buchstabe i wird verdeutlicht, dass die Prüfung der Entlassung gemäss Artikel 64b Absatz 1 StGB nicht bloss von Amtes wegen, sondern auch auf Gesuch hin erfolgt.

Die Anordnung der Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) wird in den Aufgabenkatalog der zuständigen Direktion (Justizdirektion) aufgenommen (Bst. k und l). Der bisherige Buchstabe k wird redaktionell zu Buchstabe m.

Die Strafbehörden können der verurteilten Person in einem Urteil eine Weisung erteilen. Die Vollzugsbehörde kann von der Strafbehörde mit der Überwachung solcher Weisungen und Massnahmen beauftragt werden. In der entworfenen Bestimmung wird dies verdeutlicht.

#### **Zu Artikel 6 Absatz 1**

Bisher galt die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Neu ist in Artikel 79a StGB die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet. Die Vollzugsbehörde kann unter den gegebenen Voraussetzungen die gemeinnützige Arbeit für eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, für eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von bis zu sechs Monaten oder für eine Geldstrafe oder Busse anordnen (Art. 79a Abs. 1 StGB).

Die entworfenen Bestimmung legt fest, dass die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anord-

nung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zuständig ist.

#### **Zu Artikel 9 Absatz 1**

In dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass die verurteilte Person der zuständigen Direktion (Justizdirektion) ein Gesuch für den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft einzureichen hat (Art. 77b StGB).

#### **Zu Artikel 12, 13 und 14**

Im neuen Bundesrecht entfällt der tageweise Vollzug im Erwachsenenstrafvollzug. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht ersatzlos aufgehoben.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Versuchen der elektronischen Überwachung in den Versuchskantonen<sup>1</sup> wurde diese Vollzugsform neu in Artikel 79b StGB erstmals bundesrechtlich verankert. Danach kann die elektronische Überwachung für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu zwölf Monaten als Vollzugsform (front door) oder anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von drei bis zwölf Monaten als Vollzugsstufe (back door) angeordnet werden. Die Kantone sind verpflichtet, die elektronische Überwachung einzuführen.

Artikel 12 verdeutlicht, dass die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der elektronischen Überwachung zuständig ist und die Vollzugsmodalitäten sowie der zu bezahlende Vollzugskostenanteil in Form einer Verfügung festzulegen hat.

#### **Zu Artikel 19**

Die bisherige Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben, weil eine Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit nicht mehr möglich ist (Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 StGB). Zur Anwendung kommt nun stets die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB). Damit wird der bisherige Artikel 19 obsolet. Die gemeinnützige Arbeit wird künftig als Vollzugsform gehandhabt.

#### **Zu Artikel 26**

Die entworfene Bestimmung überträgt den Vollzug des Tätigkeitsverbots und des Kontakt- und Rayonverbots der zuständigen Direktion (Justizdirektion) (Art. 67, 67a, 67b, 67c und 67d StGB). Sie verdeutlicht, dass für die Überwachung der Verbote elektronische Geräte eingesetzt werden können.

#### **Zu Artikel 27 Absatz 1**

Redaktionell ist in dieser Bestimmung die Verweisung auf das Bundesrecht anzupassen. Anstatt auf Artikel 67b StGB ist neu auf Artikel 67e StGB zu verweisen.

---

<sup>1</sup> Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt, Genf und Solothurn

## **Zu Artikel 37 Absatz 2**

Der Begriff «Vormundschaftsbehörde» wird entsprechend der neuen bundesrechtlichen Terminologie durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Sanktionenrechts des Bunds auf die Kantone lassen sich nur schwer abschätzen (BBl 2012 4755). In finanzieller Hinsicht dürfte sich positiv auswirken, dass teilbedingte Geldstrafen nicht mehr ausgesprochen werden können, was zu grösseren Einnahmen führen dürfte. Auf der anderen Seite dürften sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben, weil auch kurze Freiheitsstrafen wieder möglich und zu vollziehen sind. Auch der Vollzug in Form der elektronischen Überwachung, den alle Kantone ermöglichen müssen, wird zu Mehrkosten führen. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass der Kanton Uri ein eigenes System aufbaut. Uri wird sowohl die Ausrüstung als auch die für den Betrieb erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen des bestehenden Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz von einem anderen Kanton beziehen.

#### Beilage

- Änderung Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)